

Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen

Unterschriften und Handzeichen dürfen in der Regel nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart einer beglaubigenden Dienstkraft vollzogen und anerkannt werden.

In diesen Fällen darf keine Beglaubigung erfolgen:

- bei Unterschrift ohne Text („Blanko-Unterschrift“)
- wenn der Text in einer fremden Sprache geschrieben ist
- für Vorlagen bei ausländischen Behörden
- wenn es sich um einen Teil einer eidesstattlichen Versicherung handelt
- wenn eine öffentliche Beglaubigung erfolgen muss (bei Angelegenheiten aus dem Erbrecht, Familienrecht, Vereinsrecht, Grundbuch, Handelsregister). Dazu wendet man sich an einen Notar.

Benötigte Unterlagen

- Pass oder Personalausweis (im Original) von der Person, deren Unterschrift beglaubigt werden soll.

Kosten

- Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens → 5,00 €
- Beglaubigungen zur Vorlage bei einem Sozialversicherungsträger (Rentenzwecke) → gebührenfrei